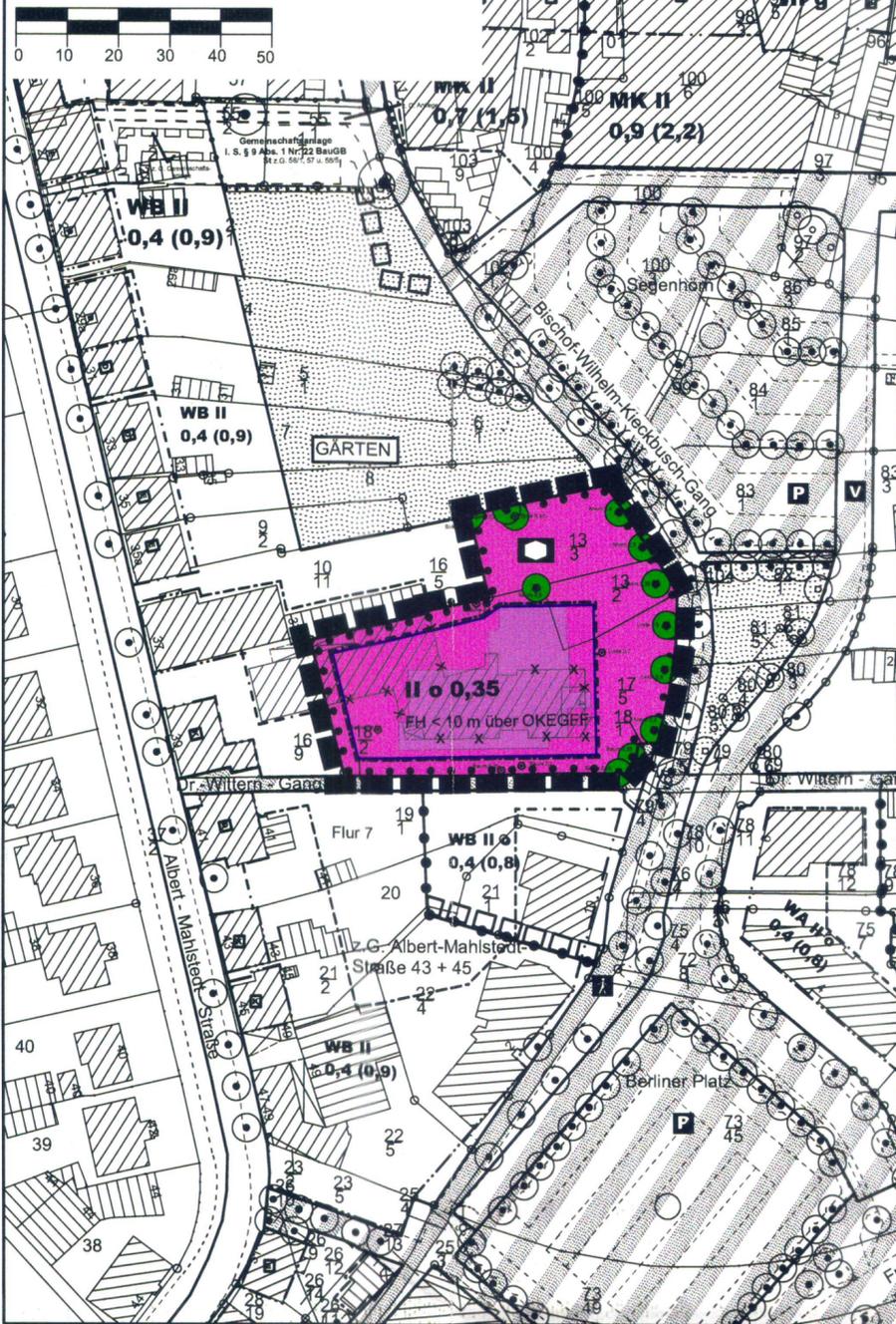


TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
0,35	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
FH < 10 m über OKEGFF	MAXIMALE FIRSHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFERTIGFUßBODEN	

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE
	BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANGEBOT

	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSBEGINNEN
	HÖHENLINIEN
	BÖSCHUNGEN
	ZAUN, VORHANDEN

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

NACHRICHTLICHE MITTEILUNG

- Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb
- der "Satzung der Stadt Eutin über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in der Innenstadt" in der Fassung von 2008
 - der "Erhaltungssatzung der Stadt Eutin für den Bereich Stadtkern und historische Stadtrandbebauung in der Fassung von 2014
 - der Sanierungssatzung "Historischer Stadtkern" in Eutin gemäß § 142 BauGB in der Fassung von 2014.

Hinweis: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1, Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2004 Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 2015 Teil I S. 1722), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.06.2016 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a der Stadt Eutin für ein Gebiet östlich der Albert-Mahlstedt-Straße, westlich des Bischof-Wilhelm-Kieckbusch-Ganges und nördlich des Dr.-Wittern-Ganges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 05.03.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde mit der erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 BauGB verbunden und ist durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger am 19.03.2015 erfolgt.
2. Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 05.03.2015 wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 03.09.2015 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.10.2015 bis einschließlich 05.11.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, am 28.09.2015 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 05.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.02.2016 bis einschließlich 03.03.2016 gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, am 11.02.2016 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.02.2016 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eutin, **25.07.2016**

(Schulz)
- Bürgermeister -

Plön, **19.07.2016**

(Uliczka)
- Öffentl. best. Verm.-Ing. -

Eutin, **25.07.2016**

(Schulz)
- Bürgermeister -

Eutin, **25.07.2016**

(Schulz)
- Bürgermeister -

Eutin, **25.07.2016**

(Schulz)
- Bürgermeister -

Eutin, **28.07.2016**

(Schulz)
- Bürgermeister -

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14a

für ein Gebiet östlich der Albert-Mahlstedt-Straße, westlich des Bischof-Wilhelm-Kieckbusch-Ganges und nördlich des Dr.-Wittern-Ganges in Eutin

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 29.Juni 2016

